



Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Bestwig

30. Jahrgang

Herausgegeben zu Bestwig am 26.01.2004

Nummer 1

Amtsblatt für den Bereich der Gemeinde Bestwig

Herausgeber und Verleger: Der Bürgermeister der Gemeinde Bestwig, Bürgerzentrum und Rathaus, Postfach 1163, 59901 Bestwig, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig

Das Erscheinen wird mit Inhaltsangabe in der Ortsausgabe der in der Gemeinde Bestwig erscheinenden Tageszeitungen "Westfalenpost" und "Westfälische Rundschau" bekannt gegeben.

Im Internet ist das Bekanntmachungsblatt unter der Adresse <http://www.bestwig.de> veröffentlicht.

Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen:

Das Bekanntmachungsblatt kann im Bürgerzentrum und Rathaus Bestwig, Zimmer E 35 (Pfortner), bezogen werden. Bei Versand wird ein pauschaler Kostenbeitrag von 23,00 € pro Kalenderjahr erhoben. Der Betrag ist zu Beginn des Jahres an die Gemeindekasse Bestwig (Kto.-Nr. 3889, Sparkasse Bestwig) zu zahlen.

Inhalt

1. Bekanntmachung vom 14.01.2004 über den Abschluss einer Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Bestwig und der Stadt Meschede über die Bildung und Unterhaltung der Touristischen Arbeitsgemeinschaft „Rund um den Hennesee“
2. Bekanntmachung vom 15.01.2004 über die Offenlegung des Entwurfes der Haushaltssatzung der Gemeinde Bestwig für das Haushaltsjahr 2004
3. Bekanntmachung der Gemeindewerke Bestwig vom 19.01.2004 über die Wasserhärtebereiche und Aufbereitungstechniken in der Gemeinde Bestwig
4. Bekanntmachung der Gemeindewerke Bestwig vom 21.01.2004
 - 4.1 Feststellung des Jahresabschlusses 2002 der Gemeindewerke Bestwig für die Betriebszweige Wasserversorgung und Abwasserentsorgung
 - 4.2 Verwendung des Jahresgewinnes 2002 für den Betriebszweig Wasserversorgung und über die Verwendung des Jahresgewinnes 2002 beim Betriebszweig Abwasserentsorgung
 - 4.3 Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt in Herne über die Jahresabschlussprüfung
5. Bekanntmachung vom 21.01.2004 über die Eintragung eines Objektes in die Denkmalliste der Gemeinde Bestwig
6. Bekanntmachung vom 22.01.2004 über den wesentlichen Inhalt der in der nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Gemeinde Bestwig am 21.01.2004 gefassten Beschlüsse

7. Bekanntmachung der Evangelischen Kirchengemeinde Bestwig
 - 7.1 Änderung der Friedhofsordnung vom 05.11.2003
 - 7.2 Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 05.11.2003

8. Bekanntmachung des Hochsauerlandkreises vom 20.01.2004 über die Errichtung einer Windfarm mit 5 Windenergieanlagen im Außenbereich von Bestwig-Berlar, Gemarkung Ramsbeck

1

Gemeinde Bestwig
Der Bürgermeister
Hauptamt und Finanz-
verwaltung
Az. 10 40 00 01

Bestwig, den 14.01.2003

Bekanntmachung

Betr.: Abschluss einer Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Bestwig und der Stadt Meschede über die Bildung und Unterhaltung der Touristischen Arbeitsgemeinschaft „Rund um den Hennesee“

Nach Beschlussfassung des Rates der Stadt Meschede am 04.12.2003 und des Rates der Gemeinde Bestwig am 17.12.2003 wurde am 19.12.2003 die Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Bildung und Unterhaltung der Touristischen Arbeitsgemeinschaft „Rund um den Hennesee“ unterzeichnet. Der Abschluss der öffentlich – rechtlichen Vereinbarung erfolgte auf der Grundlage der §§ 23 bis 26 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NW. S. 621 – SGV.NW 202) in der zurzeit gültigen Fassung.

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Meschede, hat mit Urkunde vom 07.01.2004 die aufsichtsbehördliche Genehmigung zu der Vereinbarung erteilt.

Es wird gemäß § 24 Abs. 3 GkG darauf hingewiesen, dass die Vereinbarung mit der Genehmigung und einer Bekanntmachungsanordnung im nächsten Amtsblatt für den Hochsauerlandkreis (30. Jahrgang, herausgegeben zu Meschede am 26.01.2004, Nr. 1) veröffentlicht wird.

Christof Sommer

2

Gemeinde Bestwig

Bekanntmachung

über die Offenlegung des Entwurfes der Haushaltssatzung der Gemeinde Bestwig für das Haushaltsjahr 2004

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Bestwig für das Haushaltsjahr 2004 liegt an 7 Tagen, und zwar

vom 27. Januar 2004 bis einschließlich 04. Februar 2004

im Bürger- und Rathaus, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig (Hauptamt und Finanzverwaltung / Zimmer 2.34), zu folgenden Öffnungszeiten öffentlich aus:

Montag bis Mittwoch	8.30 - 16.00 Uhr (durchgehend)
Donnerstag	8.30 - 18.00 Uhr (durchgehend)
Freitag	8.30 - 13.00 Uhr

Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung können von Einwohnern oder Abgabepflichtigen innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung bei der Gemeinde Bestwig, Bürger- und Rathaus, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig (Zimmer 2.34), erhoben werden.

Bestwig, den 15. Januar 2004

Christof Sommer
Bürgermeister

3

Bekanntmachung

der Wasserhärtebereiche und Aufbereitungstechniken in der Gemeinde Bestwig

Trinkwasser wird in vier Härtebereiche unterteilt. Die Einstufung ergibt sich aus den in den Trinkwasserproben ermittelten Härtegraden.

0 - 7	Härtebereich 1 (weiches Wasser)
7 - 14	Härtebereich 2 (mittelhartes Wasser)
14 - 21	Härtebereich 3 (hartes Wasser)
ab 21	Härtebereich 4 (sehr hartes Wasser)

Auflistung der Härtebereiche

Härtebereich „1“

- * Heringhausen
- * Ramsbeck, Berlar, Valme
- * Andreasberg, Dörnberg, Wasserfall

Härtebereich „2“

- * Velmede, Bestwig
- * Nuttlar, Grimlinghausen
- * Ostwig, Alfert, Borghausen

Die Desinfektion des Rohwassers erfolgt unter Sicherstellung der Anforderungen der Trinkwasserverordnung, abhängig von den jeweiligen Aufbereitungsanlagen unter Beachtung der einzelnen Grenzwerte im physikalischen Verfahren, durch Zugabe von Chlorbleichlauge, Chlordioxid und Natronlauge 40 %-tig.

59909 Bestwig, 19. Januar 2004

Der Werkleiter

Sommer

4

Bekanntmachung

über die Feststellung des Jahresabschlusses 2002 der Gemeindewerke Bestwig für die Betriebszweige Wasserversorgung und Abwasserentsorgung

Gemäß § 26 (3) der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 1. Juni 1988 (GV NW S. 324) wird hiermit die Feststellung des Jahresabschlusses des Wirtschaftsjahres 2002 durch den Rat der Gemeinde Bestwig vom 17. Dezember 2003 wie folgt bekannt gemacht.

Der Rat der Gemeinde Bestwig beschließt entsprechend der Beschlussempfehlung des Werksausschusses vom 13.10.2003, TOP 5.1, einstimmig den geprüften Jahresabschluss der Gemeindewerke Bestwig zum 31.12.2002 für die Betriebszweige Wasserversorgung und Abwasserentsorgung in der vorstehenden Fassung festzustellen:

a) Für den Betriebszweig Wasserversorgung:

Abschluss zum	Endsumme der Bilanz in €	Jahresgewinn gemäß der Gewinn- und Verlustrechnung in €
31.12.2002	6.954.146,98	9.723,48

b) Für den Betriebszweig Abwasserentsorgung:

Abschluss zum	Endsumme der Bilanz in €	Jahresgewinn gemäß der Gewinn- und Verlustrechnung in €
31.12.2002	19.116.682,50	15.118,61

Bekanntmachung

über die Verwendung des Jahresgewinnes 2002 für den Betriebszweig Wasserversorgung und über die Verwendung des Jahresgewinnes 2002 beim Betriebszweig Abwasserentsorgung

In seiner Sitzung am 17. Dezember 2003 hat der Rat der Gemeinde Bestwig entsprechend der Beschlussempfehlung des Werksausschusses vom 13.10.2003, TOP 5.2, einstimmig beschlossen, den Jahresgewinn des Wirtschaftsjahres 2002 für den Betriebszweig Wasserversorgung in Höhe von 9.723,48 € zur Verlustabdeckung der Vorjahre zu verwenden. Der noch verbleibende Verlustvortrag in Höhe von 77.238,67 € wird auf das Wirtschaftsjahr 2003 vorgetragen. Der Verlustvortrag ist spätestens in den Jahren 2005 mit 11.211,23 € und in 2006 mit 66.027,44 € durch Gewinnerzielung auszugleichen.

Des Weiteren beschließt der Rat der Gemeinde Bestwig einstimmig, den Gewinn des Betriebszweiges Abwasser für das Wirtschaftsjahr 2002 in Höhe von 15.118,61 € zur Verlustabdeckung zu verwenden. Der hier verbleibende Verlustvortrag in Höhe von 198.341,23 € ist ebenfalls im Jahre 2006 durch Gewinnerzielung auszugleichen.

Bekanntmachung

des abschließenden Vermerkes der Gemeindeprüfungsanstalt in Herne über die Jahresabschlussprüfung

Abschließender Vermerk
der Gemeindeprüfungsanstalt NRW in Herne

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2002 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA AG Bielefeld hat am 23. September 2003 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebes Gemeindewerke Bestwig für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2002 bis zum 31. Dezember 2002 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebereich abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche

Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Herne, den 15. Januar 2004

Im Auftrag

gez. Rosenow

Der Jahresabschluss der Gemeindewerke Bestwig für das Wirtschaftsjahr 2002 sowie der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen in der Zeit vom 28.01. bis 06.02.2004 im Rathaus der Gemeinde Bestwig, Zimmer 2.07, öffentlich aus.

59909 Bestwig, 21. Januar 2004

Der Bürgermeister
als Werkleiter

Sommer

5

Gemeinde Bestwig
Der Bürgermeister
Hauptamt und Finanzverwaltung
Az.: 41 40 02 / 10

Bestwig, den 21.01.2004

Bekanntmachung

Eintragung eines Objektes in die Denkmalliste der Gemeinde Bestwig

Gemäß § 3 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG) vom 11.03.1980 (GV. NW. S. 226) in der z. Zt. gültigen Fassung ist das Objekt

Vorderfront einschließlich der vorderen Dachhälfte (zur B 7 hin) des ehemaligen Eisenbahnermietshauses „Port Arthur“, Velmede, Bundesstraße 121, 59909 Bestwig

mit Bescheid vom 21.01.2004 unter lfd. Nr. 67 der Denkmalliste in die Denkmalliste der Gemeinde Bestwig eingetragen worden.

Sommer

6

Gemeinde Bestwig
Der Bürgermeister
Hauptamt und Finanzverwaltung
Az.: 10 24 00 / 08

Bestwig, den 22.01.2004

Bekanntmachung

des wesentlichen Inhaltes der in der nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Gemeinde Bestwig am 21.01.2004 gefassten Beschlüsse:

Unter Punkt 3.1 hat der Rat der Gemeinde Bestwig die Veräußerung von Waldflächen im Ortsteil Ramsbeck beschlossen.

Sommer

Beglaubigte Abschrift aus dem Protokollbuch des Presbyteriums

der Evangelischen Kirchengemeinde Bestwig

Bestwig, den 5.11. 2003

In der heutigen Sitzung des Presbyteriums sind auf schriftliche - ortsübliche - Einladung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände 5 Mitglieder einschließlich der unterzeichneten Vorsitzenden erschienen. Der verfassungsmäßige Mitgliederbestand des Presbyteriums beträgt 6. Da mehr als die Hälfte der Mitglieder erschienen ist, ist die Sitzung beschlussfähig.

Die Vorsitzende eröffnet die Sitzung mit Schriftlesung und Gebet.

Die Verhandlung und Abstimmung hatten folgendes Ergebnis:

Es wird - einstimmig - mit / gegen / Stimmen - bei / Stimmenenthaltung beschlossen:

TOP 4 : Änderung Friedhofsordnung

Das Presbyterium der evangelischen Kirchengemeinde Bestwig beschließt die folgenden Änderungen der Friedhofsordnung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Bestwig vom 02.10.2002 :

1. Das Wort „Friedhofsordnung“ wird in der Überschrift und in den nachfolgenden Paragraphen durch das Wort „Friedhofssatzung“ ersetzt.
2. Das Wort „Ordnung“ wird durch das Wort „Satzung“ ersetzt.

§ 18

Särge, Urnen und Trauergebilde

1) Bestattungen sind in Särgen oder Urnen vorzunehmen.

Särge für Erwachsene dürfen im allgemeinen nicht länger als 2,10 m und die Kopfenden einschließlich der Sargfüße nicht höher als 0,80 m und im Mittelmaß nicht breiter als 0,70 m sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsträgerin bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

Särge für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr sollen Maße haben, die ihre Einsenkung in die Grabstätten, deren Größe aus § 9 Abs. 2 a) und b) zu entnehmen ist, ohne Schwierigkeiten ermöglicht.

- Aus dem bisherigen Absatz 1) wird Abs. 2).
- Aus dem bisherigen Absatz 2) wird Abs. 3).
- Aus dem bisherigen Absatz 3) wird Abs. 4).
- Aus dem bisherigen Absatz 4) wird Abs. 5).

Die Übereinstimmung mit dem Protokoll wird bestätigt.

Bestwig, den 5.11. 2003



Ulrike Hagmann

Vorsitzende des Presbyteriums
der Ev. Kirchengemeinde Bestwig



Die Änderung der Friedhofsordnung
der Evangelischen Kirchengemeinde Bestwig
vom 02.10.2002
wird hiermit

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, den 09. Dezember 2003

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt



Im Auftrag

Laub

Az.: 43471-a/Bestwig 5

**Beglaubigte Abschrift
aus dem Protokollbuch des Presbyteriums**

der Evangelischen Kirchengemeinde Bestwig

Bestwig, den 5.11. 2003

In der heutigen Sitzung des Presbyteriums sind auf schriftliche - ortsübliche - Einladung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände 5 Mitglieder einschließlich der unterzeichneten Vorsitzenden erschienen. Der verfassungsmäßige Mitgliederbestand des Presbyteriums beträgt 6.

Da mehr als die Hälfte der Mitglieder erschienen ist, ist die Sitzung beschlussfähig.

Die Vorsitzende eröffnet die Sitzung mit Schriftlesung und Gebet.

Die Verhandlung und Abstimmung hatten folgendes Ergebnis:

Es wird - einstimmig - mit 7 gegen 7 Stimmen - bei 7 Stimmenenthaltung beschlossen:

TOP 4 : Änderung Friedhofsgebührenordnung

Das Presbyterium der evangelischen Kirchengemeinde Bestwig beschließt die folgenden Änderungen der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Bestwig vom 02.10.2002 :

1. Das Wort „Friedhofsgebührenordnung“ wird in der Überschrift und in den nachfolgenden Paragrafen durch das Wort „Friedhofsgebührensatzung“ ersetzt.
2. Das Wort „Ordnung“ wird durch das Wort „Satzung“ ersetzt.

Die Übereinstimmung mit dem Protokoll wird bestätigt.

Bestwig, den 5.11. 2003



Hilke Layman

Vorsitzende des Presbyteriums
der Ev. Kirchengemeinde Bestwig

Die Handzeichnung der Abschrift
mit der beglaubigten Abschrift wird
hiermit bestätigt

Bestwig, den 09.12.2003

Elisabeth Kiril. von Glotfelner
1. Vorsitzende

[Signature]



Die Änderung der Friedhofsgebührenordnung
der Evangelischen Kirchengemeinde Bestwig
vom 05. September 2001
wird hiermit

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Der § 4 (Gebührentarif) bleibt weiterhin
befristet bis zum 31. Dezember 2005 gültig.

Bielefeld, den 09. Dezember 2003

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt

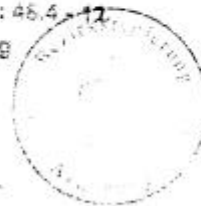


Im Auftrag

Handwritten signature

Az.: 43471-b/Bestwig 5

17.12.2003 Az: 45.4.12
Bestwig
für Auftrag
Handwritten signature



**Anträge der KvH Projekt GmbH, Osterstr. 58, 20259 Hamburg, Plambeck
Norderland AG, Peter-Henlein-Str. 2 – 4, 27472 Cuxhaven und WWU Ingenieure,
Breite Str. 6 – 8, 23552 Lübeck, auf Erteilung der Baugenehmigung für die
Errichtung einer Windfarm mit 5 Windenergieanlagen im Außenbereich von
Bestwig-Berlar, Gemarkung Ramsbeck**

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
FD 61 und 62 (Untere Bauaufsichtsbehörde)
Az.: 61/2 1203-2002-11, 1259-2002-11 u. 1460-2002-11

Brilon, 20.01.2004

Öffentliche Bekanntmachung

Die vorbezeichneten Antragsteller haben bei mir nach § 63 Abs. 1 der Bauordnung NRW die Baugenehmigungen für die Errichtung einer Windfarm im Außenbereich von Bestwig-Berlar, Gemarkung Ramsbeck beantragt.

Nach den vorliegenden Anträgen sollen 5 Windenergieanlagen errichtet werden. Die Nennleistung beträgt insgesamt 7,5 MW. Die Nabelhöhen reichen von 96 m bis 100 m. Die Rotordurchmesser betragen jeweils 77 m.

Anlagen dieser Art sind unter Nr. 1.6.3 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – vom 12.02.1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) genannt.

Für diese Anlagen ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c Abs. 1-Satz 2 UVPG vorzunehmen, um festzustellen, ob das Projekt einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Abschnitt 2 des UVPG unterliegt.

Die Bewertung aufgrund der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch die geplante Windfarm im Bereich der vorgesehenen Standorte keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Die Windfarm bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Die Entscheidungsunterlagen liegen beim Hochsauerlandkreis, und zwar bei der Verwaltungsstelle in Brilon (Kreishaus), Heinrich-Jansen-Weg 14, Zimmer-Nr. 320, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Im Auftrag

Altenwerth